

Zu den Touren mit uns, MotoPura, gehören Teamwork und ein paar Spielregeln, die wir von Motorradtouren mit Freunden kennen. Mit diesen sehr ausführlichen AGB wollen wir vermitteln, dass die Teilnahme an einer MotoPura-Tour immer mit einem hohen Grad an Eigenverantwortung verbunden ist.

AGB –Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Durch die Anmeldung bei MotoPura bietet der Veranstalter MotoPura dem Tourteilnehmer den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) erfolgen. Im Falle der Buchung auf elektronischem Wege muss der Kunde seine gewünschte Tour, sowie die erforderlichen Angaben im Rahmen des Anmeldeformulars eingeben. Durch Anklicken des Buttons "abschicken" gibt der Kunde sodann eine verbindliche Reiseanmeldung (Buchung) für die Tour ab und akzeptiert die Reisebedingungen und diese AGB.

Der Kunde erhält von MotoPura zeitnah eine Eingangsbestätigung seiner Buchung per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Buchungsauftrages durch MotoPura dar. Der Reisevertrag kommt durch die Rückbestätigung des Veranstalters zustande, die formfrei erfolgen kann.

Der Touranmelder tritt für alle Tourteilnehmer gegenüber MotoPura als Vertragspartner auf und ist für die finanzielle Abwicklung verantwortlich. Der Kunde/Touranmelder erhält mit Vertragsabschluss eine schriftliche Reisebestätigung sowie den gesetzlichen Reisesicherungschein (nach §651k Abs. 3 BGB die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung). Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss (Zugang der Buchungs- und Reisebestätigung) ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises im Voraus zu bezahlen (in Ausnahmefällen können es mehr als 25% sein, dies wird dann gesondert vermerkt). Die Restzahlung erfolgt bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt ohne gesonderte Aufforderung. Sollte der Zeitraum von der Buchung bis zum Reiseantritt weniger als 4 Wochen betragen ist der gesamte Reisepreis mit Übergabe des Sicherungsscheins zur Zahlung fällig und sofern die Reise nicht mehr dieser Reise-AGB-Mindestteilnehmerzahl abgesagt werden kann. Die Zahlung des Reisepreises erfolgt per Überweisung. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde eine Buchungsbestätigung erhalten hat, wird MotoPura von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten (Stornogebühren) in Höhe von 20% verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

Für Reisen mit einer Dauer von nicht mehr als 24 Stunden, die keine Übernachtung einschließen und weniger als 75,00 Euro kosten ist die Aushändigung eines Sicherungsscheines nicht notwendig, da hierfür eine Ausnahmeregelung gilt. Der Kunde hat ein Leistungsverweigerungsrecht, solange ihm kein Sicherungsschein ausgehändigt wurde.

3. Leistungen

(1) Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Ausschreibung im Prospekt bzw. auf der Internetseite und der Reisebestätigung des Veranstalters. Bei einer Flugbuchung durch Drittanbieter haftet der Veranstalter MotoPura NICHT für Flugausfälle, Verspätungen etc.

(2) Etwaige Änderungen oder Abweichungen von einzelnen Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss von dem vereinbarten Reiseinhalt abweichen, jedoch notwendig werden und von MotoPura nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit es sich nicht um erhebliche Änderungen handelt und sie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter behält sich vor, die Fahrtroute geringfügig zu ändern und geplante Hotels, Gaststätten, Restaurants und Cafés durch gleichwertige zu ersetzen.

Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit die geänderten Reiseleistungen mit Mängeln behaftet sind. Im Falle derartiger Leistungsänderungen oder -abweichungen ist MotoPura verpflichtet, den Kunden unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung hat der Kunde das Recht von dem Reisevertrag kostenlos zurückzutreten.

(3) Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages aus Gründen der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in angemessenem Umfang möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und Reiseantritt mehr als zwei Monate liegen. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet, und setzt voraus, dass MotoPura die Berechnung des neuen Reisepreises so aufschlüsselt, dass die Erhöhung vom Kunden nachgerechnet werden kann. Der Kunde ist hierüber bis spätestens zwei Monate vor Abreise in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen über 5% des Reisepreises ist der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Meldung zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

(4) Die Buchung eines Doppelzimmers beinhaltet immer die Buchung eines halben Doppelzimmers, welches mit einem weiteren Zimmerpartner belegt wird. Enthält eine Buchung einer Einzelperson keinen Einzelzimmerwunsch, wird sich MotoPura bemühen eine/n zumutbaren Zimmerpartner/in zu finden.

3.1 Leistungen von Kooperationspartnern

Wird eine Tour in allen Teilen nicht von MotoPura, sondern von einem Kooperationspartner durchgeführt, so gelten dessen Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Diese sind auf der Anmeldeseite zu der entsprechenden Veranstaltung zu finden.

4. Nicht enthaltene Leistungen

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich als enthalten aufgelistet sind, sind im Tourpreis nicht enthalten.

5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn / Rücktrittsgebühren

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt gegenüber MotoPura hat schriftlich an die Kontaktadresse von MotoPura zu erfolgen. Das Risiko, dass der Rücktritt nicht ankommt trägt der Tourteilnehmer, deshalb doppelt hält besser! IMMER per E-Mail und auf dem Postwege. Der Kunde erhält vom Veranstalter eine Bestätigung der Stornierung.

(2) Tritt der Kunde vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann MotoPura statt des Reisepreises eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerungen und Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Diese Entschädigung kann MotoPura nur verlangen, sofern der Rücktritt des Kunden nicht von MotoPura zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

(3) Die Entschädigung ist zeitlich nach dem erklärten Rücktritt des Kunden vor vertraglich vereinbartem Reisebeginn gestaffelt. Dabei wird die Entschädigung prozentual im Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Bei Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen der Reiseleistungen von MotoPura berücksichtigt.

Die Entschädigung berechnet sich nach dem Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25%

ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 30%

ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 70%

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts, sowie bei Nichtantritt der Reise, 99% des Reisepreises.

(4) Dem Kunde bleibt der Nachweis gestattet, dass MotoPura überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden, als die geltend gemachte Pauschale, entstanden ist. Dem Kunde steht ungeachtet der vorstehenden Bedingungen das Recht zu, einen Ersatzteilnehmer zu stellen.

Wird bei Gruppenbuchungen durch Stornierung einzelner Personen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl, für die der Veranstalter eine Gruppenermäßigung angeboten hat, unterschritten, so ist MotoPura berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die entsprechenden Stornokosten zu verlangen, außer die Teilnehmer erklären sich bereit, den Einzelbuchungspreis zu bezahlen.

(5) Bei Flugbuchungen gelten die jeweiligen Stornierungsbedingungen der Fluggesellschaften die IMMER einen separaten Vertrag mit der jeweiligen Airline darstellen. Für die Umbuchung von Flügen kommen eventuelle Kosten der jeweiligen Fluggesellschaften hinzu. Bei inkludierter / mit gebuchter Fahrzeugversendung ist nach Buchung 100% Stornierungsgebühr der Transportkosten fällig.

WICHTIG FÜR DEN REISE-RÜCKTRITT: Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung.

6. Ersatzreisender

(1) Der Kunde kann eine Ersatzperson benennen, der in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und den Anforderungen der Reise entspricht. Es bedarf hierzu der schriftlichen Mitteilung an MotoPura. MotoPura kann dem Eintritt des Ersatzreisenden widersprechen, wenn der Ersatzreisende den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht.

(2) Tritt ein Dritter (Ersatzreisender) an die Stelle des angemeldeten Reiseteilnehmers (Kunden), ist MotoPura berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten für die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühr eine Pauschale in Höhe von € 50,- zu verlangen. MotoPura wird diesen Betrag nur erheben, wenn tatsächliche Kosten anfallen. Der genaue Betrag ist bei Absehen einer nötigen Umbuchung zu erfragen.

7. Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören zum Beispiel Aufwendungen, die aus dem verspätenden Eintreffen des Kunden zum Abflug oder zur vorbereitenden Tour entstehen oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr als Folge von Unpässlichkeit, Krankheit oder Unfall (z.B. Hubschrauber-Rücktransport, Hospital- und Hotelaufenthalt auch für Begleitperson). Tritt MotoPura, um einem akuten Notfall zu begegnen, in Vorlage, so sind die von MotoPura verauslagten Beträge nach Abschluss der Reise sofort zu erstatten. Eine Kranken- und Rücktransportversicherung ist im Reisepreis NICHT eingeschlossen, ist jedoch empfehlenswert.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

MotoPura kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

(1) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Die Erklärung, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, hat dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Reisebeginn zuzugehen. Der Kunde erhält dann seine auf den Reisebeginn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

(2) Wenn der Kunde die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung vom Veranstalter MotoPura nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen der Reise (Gesundheit, körperliche Fitness, Leistungsvermögen, Mithilfe beim Reiseablauf, etc.), die verbindlich festgelegt sind, nicht entspricht. Kündigt MotoPura, so behält MotoPura den Anspruch auf den Reisepreis; MotoPura muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die MotoPura aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der Beträge, die MotoPura von den Leistungsträgern gutgeschrieben wurde. Bei der Kündigung wird MotoPura durch den jeweiligen Reiseleiter vertreten.

(3) Zahlt der Kunde die Anzahlung und/oder den restlichen Reisepreis nicht fristgerecht, so ist MotoPura berechtigt, nach entsprechender Mahnung unter Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten. MotoPura ist in diesem Falle berechtigt von dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß dieser Reise-AGB (Rücktrittsgebühren) erstattet zu verlangen.

9. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände – Höhere Gewalt

Im Falle der Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt verweist MotoPura auf § 651j BGB. Dieser hat den folgenden Wortlaut:

„(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

10. Der Veranstalter kann die Tour abbrechen, wenn

(1) der Veranstalter/Tourguide wegen Erkrankung oder Verletzung ausfällt und keine Ersatzperson gestellt werden kann. Der Teilnehmer erhält in diesem Fall den anteiligen Reisepreis für nicht erbrachte Leistungen rückerstattet.

(2) Witterungseinflüsse oder sonstige unvorhersehbaren Ereignisse durch höhere Gewalt die Durchführung der Tour unmöglich machen.

(3) MotoPura trägt für eventuell eintretende Schlechtwetterbedingungen keine Verantwortung, insofern hat der Teilnehmer keinerlei Anspruch auf Erstattung des Tourpreises. MotoPura behält sich von einer ursprünglichen Tourplanung abweichende wetterbedingte Alternativrouten vor.

11. Nichteinhaltung von Verkehrsvorschriften oder Gruppenbestimmungen

Hält sich der Kunde nicht an Verkehrsvorschriften oder die Bestimmungen der Gruppenreise, kann der Veranstalter den Vertrag für ungültig erklären und ggf. das Mietmotorrad sicherstellen. In einem solchen Fall erfolgt keinerlei Erstattung des Tour- und Mietpreises.

12. Nicht beanspruchte Leistungen

Nimmt der Kunde nach Reiseantritt aus zwingenden, weder von ihm noch vom Veranstalter zu vertretenden Gründen einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch oder tritt der Kunde die Rückreise vorzeitig an, so besteht grundsätzlich kein Recht auf Rückerstattung des anteiligen Reisepreises. Der Veranstalter wird sich bei den Leistungsträgern jedoch um Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt. Werden Mietmotorräder früher zurückgegeben oder werden Kilometerpakete nicht aufgebraucht, so ist eine anteilige Rückerstattung grundsätzlich ausgeschlossen.

13. Mängelanzeige / Abhilfe / Minderung

(1) Der Kunde kann von MotoPura Abhilfe verlangen, sofern die Reise nicht vertragsgemäß von MotoPura erbracht wird. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, auftretende Reismängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies schuldhaft, besteht kein Anspruch auf Minderung des Reisepreises. Dies gilt nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, unverzüglich seine Mängelanzeige der Reiseleitung am Urlaubsort /während der Reise zur Kenntnis zu bringen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, so ist die Mängelanzeige MotoPura gegenüber zur Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von MotoPura für die Dauer der Reise wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung bzw. spätestens mit Erhalt der Reiseunterlagen entsprechend informiert. MotoPura sowie die Reiseleitung von MotoPura wird soweit möglich, für entsprechende Abhilfe sorgen. Die Reiseleitung von MotoPura ist jedoch nicht berechtigt, etwaige Ansprüche des Kunden anzuerkennen. Eventuelle Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Tourende schriftlich an den Veranstalter zu richten.

(2) Bevor der Kunde den Reisevertrag wegen eines nach § 651c BGB bezeichneten Reismangels gemäß § 651e BGB oder aus wichtigem, MotoPura erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigt, muss MotoPura zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt werden. Ist die Abhilfe unmöglich oder verweigert MotoPura die Abhilfe, so entfällt die Fristsetzung zur Abhilfe. Gleiches gilt, wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrages durch ein besonderes und für MotoPura erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

14. Gewährleistung / Haftung / Obliegenheiten

(1) Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Die vertragliche Haftung von MotoPura auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit MotoPura den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Diese Beschränkung gilt auch, soweit MotoPura für einen dem Kunden entstehenden Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) MotoPura haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als solche lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Seminare, Beförderungsleistungen etc.), sofern diese Fremdleistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners der Fremdleistung als eine solche Fremdleistung deutlich gekennzeichnet wurden, so dass sie für den Kunden erkennbar nicht als Bestandteil des Reisevertrages sowie der enthaltenen Reiseleistungen gelten. Seminare und Museenbesuche sind ausdrücklich immer Fremdleistungen, auch wenn in der Reisebeschreibung nicht gesondert darauf hingewiesen wird. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Leistungen, die die Beförderung des Kunden vom vertraglichen Ausgangsort der Reise zum vertraglichen Zielort der Reise, vertraglich vorgesehene Zwischenbeförderungen während der Reise und/oder vertraglich vorgesehene Unterbringungen für die Dauer der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von MotoPura hierfür ursächlich geworden ist.

(3) Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so richtet sich die Haftung von MotoPura nach den gesetzlichen Vorschriften. MotoPura kann gewünschte Abhilfemaßnahmen durch den Kunden verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder ein Sicherheitsrisiko für die Gruppe darstellt.

MotoPura kann Abhilfe in der Weise erschaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reismangel nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Im Fall des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel unverzüglich gegenüber dem Reiseleiter zu rügen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist MotoPura von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen.

Eine Kündigung des Reisevertrags durch den Kunden wegen eines Reismangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn MotoPura keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde MotoPura hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von MotoPura verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

15. Reklamationen und Ausschluss von Ansprüchen / Verjährung

Sollten Sie trotz größter Sorgfalt, die wir für die Planung und Durchführung dieser Touren aufwenden, dennoch einmal Grund zu einer Reklamation haben, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Will der Kunde MotoPura auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat der diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber MotoPura schriftlich anzumelden.

Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden.

Ansprüche der Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem MotoPura die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 2 Jahren.

16. Besondere Outdoor-Risiken

Bei sämtlichen Outdooraktivitäten ist zu beachten, dass gerade im Outdoorsport ein erhöhtes Erkrankungs-, Unfall- und Verletzungsrisiko besteht (Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Infektionen, etc.),

dass auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Auch ist zu beachten, dass in der Natur vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können. Hier wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Tourvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Kunden deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z.B. durch Studium der einschlägigen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinanderzusetzen, die mit der von ihm gebuchten Tour verbunden sein können.

17. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

MotoPura informiert die Kunden rechtzeitig vor Reiseantritt über die für deutsche Staatsbürger jeweiligen Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland, insbesondere die für die Erteilung von Einreisedokumenten geltenden Formalitäten und Fristen, sowie die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

Sofern der Kunde nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft ist, gibt das jeweils zuständige Konsulat hierüber entsprechende Auskunft. Der Kunde ist verpflichtet, MotoPura über Besonderheiten in der Person des Kunden oder etwaiger Mitreisender (z.B. doppelte Staatsangehörigkeit etc.) rechtzeitig zu informieren. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Kunde ist für das Vorhandensein und Mitführen etwaiger behördlich notwendiger Reisedokumente verantwortlich. Hierunter fallen auch erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aufgrund der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften dem Kunden bzw. MotoPura entstehen, wie z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten etc. gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, sofern MotoPura den Kunden hierüber nicht, unzureichend oder fehlerhaft informiert hat.

18. Motorradmiete und Sicherheitskaution

Bei einer Motorradmiete wird teilweise eine Sicherheitskaution bei der Übernahme des Motorrades fällig. Die Höhe der Kaution ist je nach Mietstation unterschiedlich und wird dem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Diese Kaution wird bei der Rückgabe des unbeschädigten Motorrades rückerstattet.

19. Mündliche Vereinbarungen

Individuelle Vertragsabreden haben – ohne Rücksicht auf die Form – Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Tourguides sind nicht berechtigt, Zusicherungen zu geben, die von diesen Reise- und Mietbedingungen abweichen.

20. Haftungsverzichtserklärung:

(1) Mit der Anmeldung zur Reise stimmt der Kunde folgender Erklärung ausdrücklich zu: Ich bin mir über die Gefahren des Motorradfahrens voll bewusst. Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf mein eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass weder der Veranstalter, noch deren Leistungsträger und Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden jeglicher Art sowie für andere auftretende Störungen, die der höheren Gewalt obliegen, haftbar gemacht werden können. Es ist mir bekannt, dass der Veranstalter auch nicht für das Fehlverhalten anderer Gruppenteilnehmer haftet. Ich verpflichte mich, die geltenden Verkehrsregeln der einzelnen Länder zu beachten, die Regeln der Gruppenreise einzuhalten und weder Mensch noch Natur durch mein Verhalten oder die Beschaffenheit meines Fahrzeuges zu schädigen. Ich bin grundsätzlich gesund, erfülle die Anforderungen, welche die Tour an mich stellt und verfüge über einen gültigen Führerschein. Für das Tragen ausreichender Schutzbekleidung bin ich selbst verantwortlich. Für den technisch einwandfreien Zustand meines Fahrzeuges, bin ich selbst verantwortlich. Ich weiß, dass beim Befahren von öffentlichen Straßen das Fahrzeug der STVZO entsprechen muss.

(2) Gegenüber dem Veranstalter und dessen Beauftragten entsteht bei Sach-, Vermögens- oder Personenschäden kein Regressanspruch. Der Teilnehmer trägt die alleinige straf- und zivilrechtliche Verantwortung für sein Handeln. Es besteht keine Versicherungsleistung für die Teilnehmer und deren Fahrzeuge.

(3) Wir, MotoPura, weisen explizit darauf hin, dass wir es nicht dulden, dass ein oder wenige Fahrer ein zu hohes Tempo oder eine gefährliche Fahrweise anvisieren und so die Gruppe spalten könnten. In gleichen Zuge muss darauf hingewiesen werden, dass auch ängstliche oder ungeübte Fahrer, die die Gruppe aufhalten und zu ständigem Anhalten und Warten zwingen würden, aus der Gruppe verwiesen werden können. Für solche Fälle empfehlen wir eine Testausfahrt im Vorfeld abzuleisten um hier Erfolgssicherheit zu garantieren. Wir weisen auch darauf hin, dass enge Kurven und Kehren, auch auf steilen Passstrecken, sicher absolviert werden müssen. Genauso sollte das Erzielen der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit kein Problem darstellen.

21. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen / Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Gleiches gilt für diese AGB. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde für sich und alle in der Anmeldung aufgeführten Begleitpersonen diese Bestimmungen verbindlich an. Der Veranstalter behält sich die Korrektur von Druck- und Rechenfehlern vor.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt für Verbraucher nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(2) Gerichtsstand wegen Streitigkeiten aus dem zwischen MotoPura und dem Kunden abgeschlossenen Reisevertrag ist der Firmensitz von MotoPura soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. MotoPura ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollten sich Regelungslücken ergeben, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch.

23. Veranstalter

Veranstalter ist, soweit nicht anders angegeben: MotoPura / Freibühl 20 / D-78588 Denkingen